

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0875/2026

Abteilung: Stadtentwicklung und Stadtplanung **Bearbeiter/in:** Zimmermann, Sandra

Haushaltswirksamkeit: ☐ nein ☒ ja, bei Produkt: 51110
Investitionskosten: ☒ nein ☐ ja Betrag:
Drittmittel: ☒ nein ☐ ja Betrag:
Folgekosten/laufender Unterhalt: ☒ nein ☐ ja Betrag:
Im laufenden Haushalt eingeplant: ☒ nein ☐ ja Fundstelle:
Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Ausschuss für Stadtklima, Umwelt und Nachhaltigkeit	03.09.2026	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	29.09.2026	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	01.10.2026	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Bebauungsplan Nr. 077 "Bauschuttrecyclinganlage"
hier: Auswertung der regulären Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der regulären Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Beschlussempfehlung:

1. Der Rat der Stadt Speyer beschließt die Vorschläge zu den im Rahmen der regulären Beteiligungen vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 077 „Bauschuttrecyclinganlage Speyer“ gemäß Anlage 1.
2. Die entsprechend überarbeitete Fassung des Bebauungsplans, der Textfestsetzungen und der Begründung in der Fassung vom 02.07.2026 wird zugestimmt (s. Anlage 1-3).
3. Der Rat der Stadt Speyer beschließt den Bebauungsplanes Nr. 077 „Bauschuttrecyclinganlage Speyer“ gemäß § 10 BauGB als Satzung und nimmt die dazugehörige Begründung inkl. Umweltbericht (mit Anlagen) an.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 077 „Bauschuttrecyclinganlage Speyer“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung:

1. Planungsziel/-anlass

Planungsziel und -anlass ist der Fortbestand der Bauschuttrecyclinganlage Speyer (BRS) am bestehenden Standort in Speyer.

Die Stadt Speyer sieht es als sinnvoll und erforderlich an, die BRS weiterhin innerhalb der Gemarkung zu halten. Die Wiederverwendung von Materialien, welche zur Reduzierung der sog. „Grauen Energie“ und zur Schonung von Deponieraum beiträgt, wird als erstrebenswert betrachtet und ist abfall- sowie bodenschutzrechtlich geboten. Weiterhin sind die Fläche und der Betrieb an der vorhandenen Stelle bereits etabliert.

Der Standort der BRS hat für die Region eine überregionale Bedeutung, denn es gibt nur wenige stationäre Bauschuttrecyclinganlagen, welche seitens der Bürgerschaft für geringere Mengen an Materialien genutzt werden können. Andernorts handelt es sich meist um mobile Anlagen, welche in einem Zusammenhang mit einem größeren Abriss o.ä. stehen.

Es wird als zielführend und sinnvoll erachtet, die Fläche weiterhin zu nutzen und Baurecht für die Nutzung der Recyclinganlage explizit auf dieser Fläche zu schaffen (bestehendes Betriebsgelände, bestehende Ablagerung, verkehrliche Anbindung). Hierzu wurde am 21.07.2022 durch den Stadtrat der Stadt Speyer der Aufstellungsbeschluss gefasst (vgl. Vorlage 1130/2022).

Nördlich der Bauschuttrecyclinganlage befindet sich eine etwa 20 m hohe Altablagerung. Laut einem Vertrag mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd sollte der oberirdische Teil der Ablagerung bis zum Jahr 2023 durch Aufarbeitung der gelagerten Materialien in der Bauschuttrecyclinganlage abgebaut werden (s. Anlage 3, S. 27 Abb. 14). Dieses Ziel wurde jedoch nicht erreicht, da nur ein Teil der vorhandenen Ablagerungen vermarktet werden konnte. Aus Sicht der SGD Süd ist daher nicht mehr gewährleistet, dass die genehmigungsrechtlichen Grundlagen für eine weitere Nutzung der Bauschuttrecyclinganlage noch vorliegen.

Die Aufgabe des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes ist jedoch nicht die Heilung dieser Ablagerung, sondern die Sicherung des Fortbestandes des Betriebes der Bauschuttrecyclinganlage. Das Ziel ist weiterhin die Altablagerung nördlich des Betriebsgeländes abzutragen und den Zustand der Verträge herzustellen, hier müssen die entsprechenden Fachbehörden tätig werden. Eine zusätzliche Aufwertung der Deponie-Fläche unter Annahme des eigentlichen Soll-Zustandes (also über das Ziel der Umsetzung der Verträge hinaus) wurde diskutiert, um als Ausgleichsmaßnahme für den Bebauungsplan herangezogen zu werden zu können. Jedoch wurde dies nicht im Zuge des BRS-Bebauungsplanverfahrens weiterverfolgt, insbesondere da ein Aufwerten dieses Bereiches schwierig ist, denn eine Waldfläche stellt bereits eines der höchsten Schutzgüter dar.

2. Planungshistorie / Verfahren

Im Vorfeld und im Zuge des Baurechtsverfahrens standen bisher folgende Schritte:

1. Beratung über die Aufstellung durch den Stadtrat am 21.07.2022 (Vorlage 1130/2022), die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion am 08.11.2023, sowie der zugehörige Beschluss durch den Stadtrat am 16.11.2023 (Vorlage 1697/2023).
2. Auswertung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Ergänzung des externen Geltungsbereichs für notwendige Ausgleichsmaßnahmen, nach Ortsbegehung am 10.02.2026, Beratung im Ausschuss für Stadtklima, Umwelt und Nachhaltigkeit am 10.03.2026 durch den Stadtrat am 12.03.2026 (Vorlage 0565/2025/1).

3. Ergebnis der regulären Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Bekanntmachung der regulären Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Amtsblatt Nr. 015/2026 am 17.04.2026. Der Planentwurf konnte in der Zeit vom 27. April bis einschließlich 29. Mai 2026 auf der Homepage der Stadt Speyer abgerufen werden.

Der Planentwurf konnte zugleich in der Verwaltung eingesehen werden.

In der regulären Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gingen keine Anregungen ein.

4. Ergebnis der regulären Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 14.04.2026 aufgefordert, Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplans bis zum 29.05.2026 zu äußern. Die Anregungen und die Abwägung können Seite 5-17 der Vorlage entnommen werden. Die Abwägung wurde durch das Büro PISKE erstellt.

Die nachfolgenden Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme zur Planung abgegeben:

- Breitband-Kompetenzzentrum
- Deutsche Bahn Netz AG Regionalnetz Pfalz
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum – Rheinpfalz
- Die Autobahn GmbH des Bundes
- Eisenbahn-Bundesamt
- Entsorgungsbetriebe Speyer
- Flugplatz Speyer/Ludwigshafen GmbH
- GDKE Mainz
- Gemeinde Altlußheim
- Gemeindeverwaltung Oberhausen-Rheinhausen
- Handwerkskammer der Pfalz
- Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
- Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis – Gesundheitsamt
- Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis - Naherholung Rheinauen GmbH
- Landesbetrieb Mobilität Autobahnamt Montabaur
- Landesbetrieb Mobilität RLP Referat Luftverkehr
- Landesbetrieb Mobilität Speyer
- Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Neptune Energy Deutschland GmbH
- Palatina Geocon
- Polizeidirektion Speyer
- SGD Süd Referat 21, Zentralreferat Gewerbeaufsicht
- SGD Süd Referat 43, Bauwesen
- SGD Süd Referat 42, Obere Naturschutzbehörde
- TanQuid GmbH & Co. KG
- Verband Region Rhein-Neckar
- Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen
- Verbandsgemeindeverwaltung Rheinauen
- Verkehrsbetriebe Speyer
- Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH
- Vermessungs- und Katasteramt
- Wehrbereichsverwaltung West Außenstelle Wiesbaden
- Westnetz GmbH
- Zweckverband Schienenpersonenvverkehr RLP Süd

- Stadtverwaltung Speyer, Wirtschaftsförderung
- Stadtverwaltung Speyer, Fachbereich 1 Rechtsabteilung
- Stadtverwaltung Speyer, Fachbereich 2 Sicherheit, Ordnung, Umwelt, Bürgerdienste, Verkehr
- Stadtverwaltung Speyer, Fachbereich 3 Kulturbüro
- Stadtverwaltung Speyer, Fachbereich 4 Jugend, Familie, Senioren und Soziales
- Stadtverwaltung Speyer, Fachbereich 5 Stadtentwicklung, Bauwesen

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass keine Anregungen und Bedenken bestehen:

- Stadt Schifferstadt, mit Schreiben vom 23.04.2026
- Stadt Philippsburg, mit Schreiben vom 15.04.2026
- Stadt Hockenheim, mit Schreiben vom 15.04.2026
- Gemeinde Böhl-Iggelheim, mit Schreiben vom 19.05.2026
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, mit Schreiben vom 12.05.2026
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Rheinland-Pfalz, mit Schreiben vom 16.04.2026
- Deutsche Wetterdienst, mit Schreiben vom 07.05.2026
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, mit Schreiben vom 16.04.2026
- Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, mit Schreiben vom 29.05.2026
- Handelsverband Südwest, mit Schreiben vom 01.06.2026
- Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz, mit Schreiben vom 21.04.2026
- Deutsche Bahn AG, mit Schreiben vom 21.04.2026
- Pfalzwerke AG, mit Schreiben vom 27.05.2026
- Vodafone Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 28.05.2026
- Creos Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 20.04.2026
- Palatina GeoCon GmbH & Co. KG, mit Schreiben vom 23.04.2026

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Stellung zum Bebauungsplanentwurf genommen:

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd –Referat 41, Raumordnung und Landesplanung
(Obere Landesplanungsbehörde)**

Schreiben vom 20.04.2026

Bewertung der Stellungnahme

Gemäß den Verfahrensunterlagen sollen im räumlichen Geltungsbereich Flächen für die Abfallbeseitigung mit der Zweckbestimmung „Bauschuttrecyclinganlage“ festgesetzt werden.

Der vorliegende Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Speyer (genehmigt am 03.03.2008) heraus entwickelt, der im entsprechenden Geltungsbereich eine Fläche für die Abfallentsorgung darstellt.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans wird gemäß Einheitlichem Regionalplan Rhein-Neckar (1. Änderung 2025) von einem Regionalen Grünzug (Z 2.1.1) überlagert. Wie in den Unterlagen zum Bebauungsplan dargelegt besteht hinsichtlich der bestehenden sowie geplanten Nutzung eine Vereinbarkeit mit dieser regionalplanerischen Zielformulierung. Südlich des Plangebiets grenzt zudem ein Vorranggebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege an, wird jedoch durch den Geltungsbereich nicht tangiert. Weiterhin wird die Fläche von einer Kennzeichnung des landesweiten Biotopverbunds Rheinland-Pfalz umgrenzt. Es wird darauf hingewiesen, die genannten Ziele der Raumordnung im fortlaufenden Planungsprozess weiterhin zu beachten.

Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde stehen der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Es werden keine Bedenken gegenüber der vorliegenden Bauleitplanung vorgebracht.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich nicht.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	
Schreiben vom 20.05.2026 und 21.05.2026	Bewertung der Stellungnahme
Schreiben vom 20.05.2026	
zu dem o.g. Bebauungsplan mit dem Planungsziel und – Anlass „<i>Fortbestand der Bauschuttrecyclinganlage Speyer (BRS) am bestehenden Standort Speyer</i>“ habe ich mich bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu wasser- und abfallwirtschaftlichen Belangen sowie aus Sicht des Bodenschutzes geäußert. Die Auswertung, Abwägung und Beschlussfassung Stand Oktober 2025 habe ich zur Kenntnis genommen. Nachfolgendes ist zu beachten. Grundsätzliches: Die in meiner Stellungnahme vom 31.01.2024, 300-Bebpl-23 dargelegten Punkte sind nach wie vor weiterhin gültig und zu beachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Immissionsschutz: Aus Sicht des Immissionsschutzes ergeht folgender <u>Hinweis</u>: In der Staubprognose ist es sinnvoll, insbesondere für Natur- und Bodenschutz, wenn ergänzend noch eine Isoliniendarstellung für die Staubdeposition enthalten wäre. Nur damit wäre erkennbar, mit welchen Stoffeinträgen im Umfeld der Anlage langfristig zu rechnen ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Staubprognose („Gutachtliche Stellungnahme zu den Staubemissionen und -immissionen durch die geplante Erweiterung einer Bauschuttrecyclinganlage“, Barth & Bitter GmbH, Wunstorf, 22.09.2014) wurde im Rahmen der Erarbeitung der Antragsunterlagen zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag aus dem Jahr 2014 auf Grundlage der konkreten Anlagenplanung erstellt. Durch den Bebauungsplan wird die vorhandene Anlage lediglich planungsrechtlich abgesichert. Der Bebauungsplan selbst enthält jedoch keine Vorgaben zu den einzuhaltenden Staubemissionen bzw. -immissionen. Für solche Regelungen besteht auch keine ausreichende Rechtsgrundlage. Die Staubemissionen bzw. -immissionen können ohnehin immer erst auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung ermittelt werden. Mit dem vorliegenden Gutachten ist jedoch der Nachweis erbracht, dass die bestehende Anlage die maßgebenden Immissionsrichtwerte einhält. Eine Ergänzung des Gutachtens im Rahmen des Bebauungsplans ist weder zweckmäßig noch geboten. Vielmehr muss bei einer möglichen Änderung der Anlage die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nachgewiesen werden. In diesem Zusammenhang kann dann auch seitens der Genehmigungsbehörde eine Isoliniendarstellung verlangt werden.
Niederschlagswasserbewirtschaftung: Auf die wasserrechtliche Erlaubnis mit Bescheid vom 19.04.2017, Az.: 342/38.00-74/16 wird hingewiesen. Die darin enthaltenen Vorgaben, Nebenbestimmungen und Hinweise sind vollumfänglich zu beachten. Bei evtl. vorgesehenen, zukünftigen Erweiterungen muss die wasserrechtliche Erlaubnis entsprechend beantragt und angepasst werden. Dabei ist die Sturzflutgefährdung (SRI7, Dauer 1h, außergewöhnliches Starkregenereignis) und ggf. die Wasserhaushaltsbilanz im Weiteren zu betrachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Bebauungsplans. Soweit Änderungen oder Mehrversiegelungen etc. beabsichtigt sind, sind vom Vorhabenträger zu gegebener Zeit die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsanträge für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund vorzulegen. Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich nicht.

In der Begründung auf Seite 40 und in den Textlichen Festsetzungen heißt es: <i>„Vom festgesetzten Anteil der Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser an der Gesamtfläche der Fläche für die Abfallbeseitigung kann allerdings abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass eine geringere Fläche zur schadlosen Beseitigung des anfallenden nicht verschmutzten Oberflächenwassers ausreicht.“</i> Dabei gebe ich zu bedenken, dass dann eine Erlaubnisänderung im Vorfeld erforderlich wird und dies auch im Hinblick auf den Erhalt des lokalen Wasserhaushalts bzw. der Wasserhaushaltsbilanz kontraproduktiv wäre.	Die Abweichungsmöglichkeit bezieht sich nicht auf die wasserrechtliche Erlaubnis, sondern auf die Festsetzung, dass 20 % der Fläche für die Abfallbeseitigung zugleich als Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser festgesetzt sind. Mit dieser Festsetzung soll gewährleistet werden, dass eine vollständige Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück selbst möglich ist. Da jedoch voraussichtlich hierfür eine geringere Fläche ausreicht, wurde die Abweichungsmöglichkeit eingeräumt. Ungeachtet dessen ist die Versickerung wasserrechtlich erlaubnispflichtig. Änderungen an den bestehenden Entwässerungsanlagen bedürfen daher grundsätzlich – unabhängig von den Bestimmungen des Bebauungsplans – der Zustimmung durch die zuständige Wasserbehörde.
In den Textlichen Festsetzungen müsste hinsichtlich der Regelwerke aktualisiert werden, dass sowohl die Bemessung der Versickerungsanlagen als auch die Gütebetrachtung nach dem DWA Arbeitsblatt A 138-1 zu erfolgen hat.	Dem Hinweis zur Aktualisierung der technischen Regelwerke wird gefolgt. Die textlichen Festsetzungen werden dahingehend angepasst, dass die Bemessung der Versickerungsanlagen sowie die Gütebetrachtung nach dem aktuellen DWA-Arbeitsblatt A 138-1 zu erfolgen haben.
Gewässer: Im Teilbereich 2 sind als Maßnahmen wie unter 9.8 die „Anlage von Gewässern“ dargelegt. Ich gehe davon aus, dass hier kein Grundwasseranschluss vorgesehen ist und die Anlagen nicht einem Gewässerausbau (Genehmigungspflichtig!) entsprechen. Insofern sind diese Vorhaben im Weiteren gegenüber der Unteren Wasserbehörde zu präzisieren. <u>Auf die Altablagerungen in diesem Bereich (Teilbereich 2) wird hingewiesen.</u>	Bei der Anlage von Geländevertiefungen als Mulden mit einer Sohlfläche von je mindestens 10 m² zum Einstau von Niederschlagswasser ist kein Grundwasseranschluss vorgesehen. Dies würde der Zielsetzung dieser Mulden in Hinblick auf die Schaffung von Lebensräumen zuwiderlaufen. Der Stadt ist bekannt, dass im Teilbereich 2 eine Altablagerung (Reg.-Nr. 318 00 000-0255/000-00) besteht. Die genaue Ausformung der Geländevertiefungen wie auch der Umgang mit der Altablagerung sind im Rahmen einer konkretisierenden Planung näher zu bestimmen. Ergänzende Regelungserfordernisse im Bebauungsplan bestehen nicht.
Abwasserbeseitigung: Gemäß den Angaben gibt es hier kein öffentliches Kanalisationssystem. Eine bestehende Fäkaliengrube nimmt das anfallende Schmutzwasser auf; die Entsorgung erfolgt durch Abtransport mit LKW. Es wird unterstellt, vorausgesetzt, dass die aktuellen Anforderungen an die Dichtigkeit, Volumen zur Abwassersammelgrube eingehalten, regelmäßig kontrolliert und Nachweise diesbezüglich geführt werden. Allerdings ist die leitungsgebundene Entsorgung grundsätzlich zielführender und sollte eingeplant werden. Diesbezüglich ist im Weiteren Kontakt mit der SGD Süd, Regionalstelle WAB Neustadt/ Weinstraße - Abwasserbeseitigung aufzunehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Bebauungsplans.

Fazit:

Unter Beachtung des o. g. sowie meinen Ausführungen aus der frühzeitigen Beteiligung können aus Sicht der Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz des Referates 34 der SGD Süd zu der geplanten Sicherung des vorhandenen Betriebs keine grundsätzlichen Bedenken geäußert werden.

Es wird nochmals auf die folgende Darstellung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung verwiesen:

„Aus bodenschutzrechtlicher Sicht muss gewährleistet sein, dass in der gesamten von der Versickerung betroffenen Bodenpassage keine Mobilisierung von Schadstoffen durch das Niederschlagswasser erfolgt. Hierzu ist nachzuweisen, dass die Versickerung in ausschließlich unbelasteten Bereichen erfolgt (Freimessung der Versickerungsanlagen). In diesem Zusammenhang wird auf Teil II, Nebenbestimmungen und Hinweise, Pkt. 6. des Bescheides der SGD Süd vom 19.04.2017 zum Vollzug der Wassergesetze verwiesen (AZ 342/38.00 – 74/16)“.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Nachweis der Altlastenfreiheit im Bereich geplanter Versickerungsmulden ist im Rahmen der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsanträge für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund vorzulegen.

Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich nicht.

Schreiben vom 21.05.2026:

zu dem o.g. Bebauungsplan mit dem Planungsziel und – Anlass „*Fortbestand der Bauschuttrecyclinganlage Speyer (BRS) am bestehenden Standort Speyer*“ habe ich mich bereits im Rahmen der frühzeitigen und der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (Schreiben vom 20.05.2026, 85-Bebpl-26) zu wasser- und abfallwirtschaftlichen Belangen sowie aus Sicht des Bodenschutzes geäußert.

Im Nachgang zu meinem gestrigen Schreiben die weitere bodenschutzrechtliche Bewertung die zu beachten ist:

Das Planungsgebiet gliedert sich in 2 Teilbereiche. Teilbereich 1 umfasst das Gelände einer Bauschuttrecyclinganlage, Teilbereich 2 umfasst Waldflächen westlich der Bauschuttrecyclinganlage. Unter Punkt 4.7 der Begründung wird darauf hingewiesen, dass das Planungsgebiet von einer im Bodenschutzkataster erfassten Altablagerung betroffen ist (Reg.-Nr.: 318 00 000-0201/000-00), die als hinreichend altlastverdächtig (ALG hv) eingestuft ist. Erforderliche Untersuchungen sind mit der SGD Süd abzuklären. Maßnahmen mit Eingriffen in den Untergrund (z.B. Leitungsgräben, Fundamente u. ä.) sind zuvor ebenfalls mit der SGD Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Neustadt, abzustimmen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Auf die Altablagerungsstelle „Kleine Lann“ (Reg.-Nr. 318 00 000-0201/000-00) wird bereits im Bebauungsplan hingewiesen.

Erforderliche Untersuchungen sind mit der SGD Süd abzuklären. Maßnahmen mit Eingriffen in den Untergrund (z.B. Leitungsgräben, Fundamente u.ä.) sind zuvor ebenfalls mit der SGD Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Neustadt, abzustimmen.

Durch den Bebauungsplan werden jedoch keine Nutzungen zugelassen, die in Hinblick auf die bodenschutzrechtlichen Belange eine besondere Schutzwürdigkeit aufweisen würden. Der Bebauungsplan dient zudem nur der ergänzenden planungsrechtlichen Absicherung einer bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage. Insofern wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans kein Untersuchungserfordernis gesehen.

Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich nicht.

Stellungnahme: Der Bodenschutz wurde bezüglich der erfassten Altablagerungsstelle Speyer, Kleine Lann (Reg.-Nr.: 318 00 000-0201/000-00) in der Begründung aus fachlicher Sicht bereits ausreichend berücksichtigt. Ausweislich des aktuellen Stands des Bodenschutzkatasters grenzt darüber hinaus direkt östlich an den Teilbereich 2 des Planungsgebiets eine weitere umweltrelevante Fläche an (Reg.-Nr. 318 00 000-0255/000-00), die als altlastverdächtig (ALG av) eingestuft ist. Bei der Fläche handelt es sich laut Erhebungsbogen um eine ehem. Bauschutt- und Erdaushubdeponie, die vermutlich zwischen 1970 bis 1975 betrieben wurde. Ein Verdacht auf die Ablagerung weiterer Abfallarten, neben Bauschutt und Erdaushub, liegt nicht vor. Die Abgrenzung der Altablagerung ist nicht gesichert. Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet und da sich die Altablagerung bis in den Baggerweiher erstreckt, ist die Altablagerung als altlastverdächtig eingestuft. Weitere Erkenntnisse, die über die Erfassung hinausgehen, wie bspw. durchgeführte Untersuchungen, liegen nicht vor. Die an das Planungsgebiet angrenzende umweltrelevante Fläche ist noch zu berücksichtigen und im weiteren Verfahren ist zu klären, ob eine Betroffenheit besteht.	Die Hinweise auf die Altablagerung (Reg.-Nr. 318 00 000-0255/000-00) angrenzend an den Teilbereich 2 werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Bodenschutz werden entsprechend ergänzt Weiterhin werden Aussagen zu dieser Altlastenverdachtsfläche in die Begründung sowie in den Umweltbericht aufgenommen. Eine Prüfung, ob und in welchem Umfang Auswirkungen oder Betroffenheiten durch die Altlastenverdachtsfläche bestehen, kann erst im Rahmen einer konkreten Freiflächenplanung zu den naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen erfolgen. Im Rahmen des Bebauungsplans wird keine Erforderlichkeit für ergänzende Untersuchungen gesehen. Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich nicht.
Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Niederschlagswasser wird hinsichtlich der technischen Regelwerke aktualisiert. Der Hinweis zu Altablagerungen wird um die Altlastenverdachtsfläche Reg.-Nr. 318 00 000-0255/000-00 ergänzt. Weitergehende Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich nicht.	

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer	
Schreiben vom 22.04.2026	Bewertung der Stellungnahme
Mit der Festlegung unserer Belange, wie sie in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden hat, erklären wir uns einverstanden. Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen. Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan bereits enthalten. Eine Aufnahme der Auflagen und Festlegungen in die Bauausführungspläne kann im Rahmen eines Bebauungsplans nicht vorgegeben werden. Mit den Hinweisen im Bebauungsplan ergibt sich jedoch für die zuständige Genehmigungsbehörde eine Grundlage für eine Aufnahme entsprechender Auflagen in einen Genehmigungsbescheid.
Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.	Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan bereits enthalten.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte, ebenfalls in Mainz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.	Der Stadt ist bekannt, dass die Stellungnahme ausschließlich der archäologischen Kulturdenkmäler betrifft und nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz ersetzt.
Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich nicht.	

Landesforsten Rheinland-Pfalz, Forstamt Pfälzer Rheinauen	
Schreiben vom 29.05.2026	Bewertung der Stellungnahme
Der Aufstellung des Bebauungsplans wird grundsätzlich zugestimmt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
In den vorgelegten Unterlagen ist auf der geplanten externen Ausgleichsfläche die Rede von einer „Kronenüberdeckung von im Mittel 40%“. Ich gehe davon aus, dass im Zuge der Maßnahme auch der dauerhafte Bestockungsgrad nicht unter 0,4 abgesenkt wird und insofern auch kein Konflikt zu § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 LWaldG bzw. zu Verboten in Hinblick auf die Wahrung der Pflicht des Waldbesitzenden zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gegeben ist. Da die Kronenüberdeckung auch auf längere Sicht nicht unter 40% fallen darf und soll, ist aus forstfachlicher Sicht ein behutsames Vorgehen angezeigt; eine direkte Absenkung auf 40 % wäre risikobehaftet, da durch Auflichtung des Ökosystems mit dem Absterben weiterer Bäume gerechnet werden muss. Hier bedarf es eines aktiven Managements, das die Kronenüberdeckung dauerhaft im Blick behält. Vor diesem Hintergrund und auch unabhängig davon wird davon ausgegangen, dass die betreffende Fläche Wald gem. § 3 Abs. 2 LWaldG bleibt, die Vorgaben des LWaldG entsprechend gelten und keine Waldumwandlung i.S.d. § 14 LWaldG angestrebt ist. Diese bedürfte einer Genehmigung des Forstamtes. U.a. auf die waldrechtlichen Regelungen zum Betreten des Waldes gem. § 22 Abs. 1 wird verwiesen; eine ggfs. denkbare – allenfalls temporäre – Einzäunung zum Zwecke der in Rede stehenden extensiven Beweidung ist (vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften) rechtzeitig mit dem Forstamt abzustimmen. Durch den Träger der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass die vorgenannten Punkte gewahrt bleiben, entsprechend keine „schleichende Waldumwandlung“ stattfindet und das Vorhaben auf die im Plan vorgesehene Fläche beschränkt bleibt.	Zielsetzung der Stadt ist es, dass die für naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Flächen im Teilbereich 2 des Bebauungsplanes Wald gemäß § 3 Abs. 2 LWaldG bleiben. Eine Waldumwandlung im Sinne des § 14 LWaldG wird nicht angestrebt. Im Übrigen bezieht sich die Stellungnahme nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Bebauungsplans, sondern ist vielmehr bei der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zu beachten. Im Bebauungsplan besteht keine Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Kronenüberdeckungskontrollen. Solche Festlegungen können erst im Rahmen einer konkreten Freiflächenplanung zu den naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen erfolgen. Erforderliche Abstimmungen mit dem Forstamt, insbesondere hinsichtlich einer gegebenenfalls erforderlichen temporären Einzäunung im Zusammenhang mit der extensiven Beweidung, erfolgen im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen. Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich nicht.
Die Umsetzung der Maßnahme hat in Abstimmung mit dem Forstamt bzw. dem zuständigen Revierleiter zu erfolgen.	Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt bzw. dem zuständigen Revierleiter.
Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich nicht.	

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

Schreiben vom 26.05.2026

Bewertung der Stellungnahme**Bergbau / Altbergbau:**

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes 077 "Bauschuttrecyclingsanlage Speyer" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die genauen Grenzen der Bewilligungsfelder bzw. der Aufsuchungserlaubnisse unter folgendem Link abrufbar sind:

<https://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten/online-karte-bergbau/berechtsamskarte>

Sofern sich eine Überlagerung der Planungsgebiete mit den Bewilligungsfeldern bzw. Aufsuchungserlaubnissen ergibt, empfehlen wir Ihnen, sich mit den entsprechenden Inhaberinnen in Verbindung zu setzen.

Das in Rede stehende Gebiet befindet sich innerhalb der Aufsuchungserlaubnis "Rhein-Pfalz" (Erdwärme), „Materia“ (Lithium) und „Römerberg“ (Kohlenwasserstoffe).

Die Lage des Bebauungsplangebiets innerhalb dieser Aufsuchungserlaubnisse steht der Planung nicht entgegen.

Boden und Baugrund**– allgemein:**

Da keine Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- mineralische Rohstoffe

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Geologiedatengesetz (GeoldG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter <https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Die einschlägigen Regelungen des Geologiedatengesetzes sind auch unabhängig von den Regelungen eines Bauleitplans zu beachten.

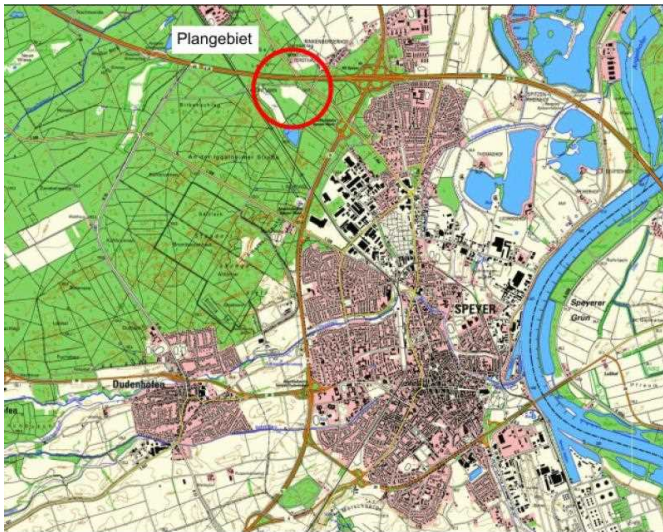
Zudem ist zu erwarten, dass einem beauftragten Gutachter die einschlägigen gesetzlichen Regelungen sowie das Online-Portal zur Übermittlung der Untersuchungsergebnisse bekannt sind.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich nicht.

Feuerwehr Speyer	
Schreiben vom 27.04.2026	Bewertung der Stellungnahme
seitens der Feuerwehr Speyer ist uns die Örtlichkeit, als auch der Betrieb der Bauschutt-Recyclinganlage, bekannt. Weitere Informationen oder Unterlagen liegen uns jedoch zu der Bauschuttrecyclinganlage nicht vor. Seitens der Feuerwehr Speyer sind für die weitere Planung folgende Punkte von Interesse: Bebauung, hier benötigen wir Angaben - zu Gebäuden, zu den Grundflächen, Höhe, Nutzung, usw. - zu Anlagen, hier benötigen wir Angaben, zu Flächen, Höhen und Nutzung bzw. Aufenthalt von Personen, usw. - Flächen für die Feuerwehr, hier benötigen wir Angaben, zu - zerstörungsfreie FW-Zufahrt/en auf das Gelände - Aufstell- und Bewegungsflächen auf dem Gelände. Löschwasser, hier benötigen wir Angaben zu - Gewährleistung der Löschwasserversorgung - Gewährleistung der Löschwasserrückhaltung - Gefahrstoffe, hier benötigen wir Angaben zu - Lagerörtlichkeiten - Lagermöglichkeiten - Mengen Feuerwehrplan Bitte beachten sie, dass diese Auflistung nicht unbedingt abschließend sein muss, sondern steht in Abhängigkeit zum Projekt. Um sich seitens der Feuerwehr abschließend zu diesem Projekt zu äußern, sprich zum Erstellen einer brandschutztechnische Stellungnahme, sollte durch den Betreiber ein Brandschutzkonzept zur Verfügung gestellt werden. Wir gehen davon aus, dass im Zuge des Einreichens eines Bauantrags, die Anforderung seitens der Unteren Bauaufsicht, zum Erstellen eines Brandschutzkonzepts, erfolgen wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Bebauungsplans. Belange der Feuerwehr müssen im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu konkreten Anlagenplanungen berücksichtigt werden. Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich nicht.
Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich nicht.	

Stadtwerke und Entsorgungsbetriebe Speyer	
Schreiben vom 04.05.2026	Bewertung der Stellungnahme
Die Stadt Speyer möchte den Bebauungsplan Nr. 077 „Bauschuttrecyclinganlage Speyer“ aufstellen.  Abbildung 1: Plangebiet Mit Mail vom 14.04.2026 wurden die Stadtwerke und Entsorgungsbetriebe um Stellungnahme gebeten. Die Stadtwerke Speyer und die Entsorgungsbetriebe Speyer nehmen hierzu wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<u>Innere Erschließung</u> Die Versorgung mit Strom kann aus dem öffentlichen Versorgungsnetz erfolgen. Die benötigte Leistung ist mit den Stadtwerke Speyer abzustimmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<u>E-Mobilität</u> Ggf. ist die Errichtung leistungsfähiger Ladeinfrastruktur für e-LKW und/oder Elektrolader perspektivisch von Interesse. In diesem Fall stehen die Stadtwerke Speyer gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<u>Breitband / FTTB</u> Die Erschließung des Areals mit Glasfaser ist möglich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<u>Gas</u> Eine Erschließung mit Erdgas ist nicht vorgesehen bzw. nicht möglich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Wasser

Ein Anschluss des Areals an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist aus dem Rinkenbergerhof (Leitungstrasse entlang K 1, Querung der L 454) mit einer Anbindung am Hubertusweg möglich.

Allgemein: Trinkwasser sollte nicht als Prozesswasser genutzt werden. Eine Beeinträchtigung der Wassergewinnungsanlagen bzw. Wasserschutzgebiete der Stadtwerke Speyer ist auszuschließen. Ebenso die Beeinträchtigung der Grundwasserleiter.

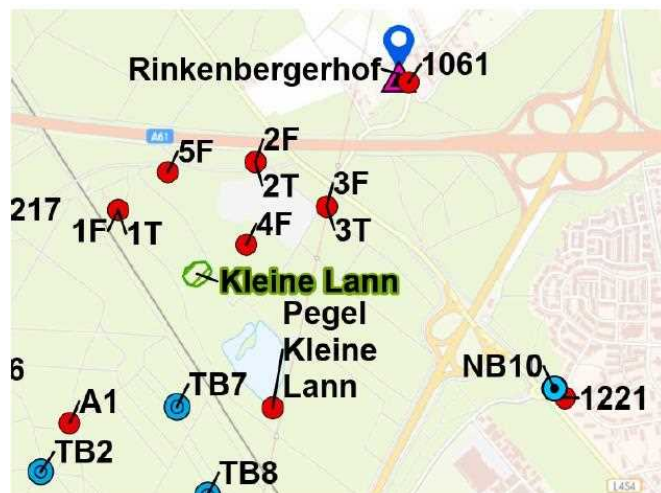


Abbildung 2: Fläche der ökologische Beweissicherung und Risikoabschätzung der Wassergewinnung Speyer-Nord

Im Bereich der geplanten Ausgleichsflächen befinden sich Flächen für die ökologische Beweissicherung und Risikoabschätzung der Wassergewinnung Speyer-Nord (s. Abbildung 2: grün schraffierte Flächen). Der Umgang mit diesen Flächen ist im Zuge der Genehmigungsplanung mit der SGD - Süd abzustimmen.

Abwasser

Keine Anmerkungen.

Abfall

Keine Anmerkungen.

Vor Bauausführung sind die aktuellen Sicherungsmaßnahmen der Stadtwerke Speyer GmbH einzuholen und die Sicherung der sich im Baufeldfeld befindlichen Leitungen abzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Bebauungsplan wird ein Hinweis auf Flächen für die ökologische Beweissicherung und Risikoabschätzung der Wassergewinnung Speyer-Nord ergänzt.

Weitergehende Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich nicht.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zum Trinkwasser und zum Wasserschutzgebiet sind beim Betrieb der Anlage zu beachten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie ist im Rahmen einer konkreten Freiflächenplanung zu den naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen zu beachten. Im Bebauungsplan kann jedoch ein diesbezüglicher Hinweis ergänzt werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Bebauungsplans, sondern ist vielmehr bei der konkreten Bauausführung zu beachten.

Fernstraßen-Bundesamt, Referat S1 – Straßen-/Straßenverkehrsrecht

Schreiben vom 15.04.2026

Bewertung der Stellungnahme

Das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Der Anregung wurde bereits dadurch Rechnung getragen, dass die Bauverbotszone und die Anbaubeschränkungszone nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen wurden.

Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei dem o.g. Verfahren, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.

Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes.

Die Autobahn GmbH des Bundes wurde am Verfahren beteiligt, hat jedoch keine Stellungnahme abgegeben.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich nicht.

BUND-Kreisgruppe Speyer

Schreiben vom 01.06.2026

Bewertung der Stellungnahme

Wir begrüßen ausdrücklich das Ziel der Entwicklung eines lichten Waldes und Offenhaltung der bestehenden offenen Flächen. Wie in dem „BEBAUUNGSPLAN Nr. 77 „BAUSCHUTTRECYCLINGANLAGE“ TEXTLICHE FESTSETZUNGEN OKTOBER 2025 unter Punkt 5.4 beschrieben:

„Innerhalb der in der Planzeichnung mit M2 bezeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind auf einer Fläche von insgesamt 33.000 m² die vorhandenen Gehölzbestände so auszulichten, dass eine Kronenüberdeckung auf 40 % der Fläche gewährleistet bleibt. Die frei gestellten Flächen sind durch natürliche Sukzession und durch eine regelmäßige Mahd bzw. extensive Beweidung als Offenlandflächen zu entwickeln und als solche dauerhaft zu erhalten. Gehölzaufwuchs ist regelmäßig zu entfernen. Vorbehaltlich der Erteilung einer gegebenenfalls erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung sind innerhalb der Offenlandflächen zudem mindestens 3 Geländevertiefungen als Mulden mit einer Sohlfläche von je mindestens 10 m² zum Einstau von Niederschlagswasser anzulegen. Eine Offenlegung von Grundwasser ist nicht zulässig. Im Randbereich der zu schaffenden Offenlandflächen sind auf einer Fläche von 500 m² in einer Breite von 5 m artenreiche Heckenstreifens aus fruchtragenden Sträucher und Dornensträuchern anzulegen. Die Pflanzdichte für die Sträucher (Mindestqualität 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 100-150 cm) beträgt 1 Exemplar auf 2,50 m² Fläche. „

Hiermit wird eine wichtiger Schritt bei der weiteren Erhaltung und Wiederherstellung einer für die örtliche Biodiversität sehr wichtigen halboffenen Landschaft gegangen.

Wir sehen diese Maßnahme als gleichwertige Ausgleichsmaßnahme zu der ursprünglichen Lösung. Diese Gleichwertigkeit ist aber nur gegeben, wenn die dieses mal die Auflichtung des Waldes vorgenommen und erhalten wird.

Im Detail möchten wir folgende noch Anpassungen anregen:

- Streichung des Textabschnittes „durch natürliche Sukzession und“ oder Präzisierung, „durch natürliche Sukzession mit Gräsern und Kräutern und “. Hier soll nicht die Interpretationsmöglichkeit geschaffen werden, dass mit natürlicher Sukzession der Aufwuchs eines Waldes gemeint ist.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird Rechnung getragen, indem in der textliche Festsetzung 5.4 im Satz „Die frei gestellten Flächen sind durch natürliche Sukzession und durch eine regelmäßige Mahd bzw. extensive Beweidung als Offenlandflächen zu entwickeln und als solche dauerhaft zu erhalten.“ die Wörter „durch natürliche Sukzession und“ gestrichen werden.

Durch die Änderung der Festsetzung kommt es nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen im Sinne von § 4 Abs. 3 BauGB. Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Behörden wird daher nicht erforderlich.

• Der Textabschnitt "Im Randbereich der zu schaffenden Offenlandflächen sind auf einer Fläche von 500 m² in einer Breite von 5 m artenreiche Heckenstreifens aus fruchtragenden Sträucher und Dornensträuchern anzulegen. Die Pflanzdichte für die Sträucher (Mindestqualität 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 100-150 cm) beträgt 1 Exemplar auf 2,50 m² Fläche." könnte aus unserer Sicht entfernt werden. Gebüsch-/Heckenelemente in der halboffenen Landschaft können durch eine angepasste Pflege (Stichwort: "Gehölzaufwuchs ist regelmäßig zu entfernen. ") punktuell zugelassen und gefördert werden. Die künstliche Anlage erscheint uns hingegen aufwendig und mit unsicherer Erfolgsaussicht.	Der Anregung sollte nicht entsprochen werden, da die angestrebte Gehölzentwicklung allein auf Grundlage einer angepassten Pflege nicht mit hinreichender Sicherheit erreicht werden kann.
Gerne unterstützen wir mit unserer Fachexpertise zu einem späteren Zeitpunkt die Umsetzungsplanung und die Umsetzung der Maßnahme.	Die Angebot für eine Unterstützung im Rahmen der Umsetzungsplanung und der Umsetzung der Maßnahme Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag: In der textlichen Festsetzung 5.4 werden im Satz „Die frei gestellten Flächen sind durch natürliche Sukzession und durch eine regelmäßige Mahd bzw. extensive Beweidung als Offenlandflächen zu entwickeln und als solche dauerhaft zu erhalten.“ die Wörter „durch natürliche Sukzession und“ gestrichen. Im Übrigen wird an der Planung festgehalten.	

Deutsche Telekom Technik GmbH	
Schreiben vom 20.04.2026	Bewertung der Stellungnahme
Mit Schreiben/Mail vom 11. Januar 2024/PTI 21-Betrieb, Annegret Kilian Az. 2024B_7 haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Es wird auf die Bewertung der Stellungnahme vom 11. Januar 2024 verwiesen.
Stellungnahme vom 11. Januar 2024	
<i>Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten:</i> <i>Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Lage der TK-Linien ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Die TK-Linien sind bei Baumaßnahmen entsprechend zu sichern.</i> <i>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin, auch während und nach der Durchführung von Maßnahme gewährleistet bleiben.</i> <i>Bei Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</i> <i>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Bebauungsplans, sondern ist vielmehr bei der konkreten Bauausführung zu beachten.</i>
Beschlussvorschlag: Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich nicht.	

Amprion GmbH	
Schreiben vom 29.04.2026	Bewertung der Stellungnahme
im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung weiterer zuständiger Versorgungsträger wurde im Rahmen des Verfahrens durchgeführt.
Beschlussvorschlag: Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich nicht.	

5. Zusammenfassung der Änderungen

Die Planunterlagen zum Satzungsbeschluss wurden durch das Planungsbüro PISKE GbR aus Ludwigshafen entsprechend den Anregungen und Abwägungen erstellt und gegenüber der Fassung zur Offenlage fortgeschrieben. Grundlegende Änderungen an den Inhalten der Planung waren jedoch nicht erforderlich. Ebenso waren keine Anpassungen der zum Bebauungsplan vorliegenden Gutachten vorzunehmen.

Im Einzelnen haben sich für den Bebauungsplan Nr. 077 „Bauschuttrecyclinganlage Speyer“ dennoch folgende Änderungen und Ergänzungen durch die reguläre Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ergeben:

- Der Hinweis zum Bodenschutz im Bebauungsplan wurde entsprechend der Anregung der SGD Süd zur Altablagerung (Reg.-Nr. 318 00 000-0255/000-00) ergänzt.
- Der Hinweis zum Niederschlagswasser wurde hinsichtlich der technischen Regelwerke aktualisiert.
- Es wurde ein Hinweis auf Flächen für die ökologische Beweissicherung und Risikoabschätzung der Wassergewinnung Speyer-Nord ergänzt.
- In der textlichen Festsetzung 5.4 wurden im Satz „Die frei gestellten Flächen sind durch natürliche Sukzession und durch eine regelmäßige Mahd bzw. extensive Beweidung als Offenlandflächen zu entwickeln und als solche dauerhaft zu erhalten.“ die Wörter „durch natürliche Sukzession und“ gestrichen.

6. Weiteres Vorgehen

Bei Zustimmung zur Planung kann als nächster Schritt der Bebauungsplans Nr. 077 „Bauschuttrecyclinganlage Speyer“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen werden.

Anlagen:

- Anlage 1: Planzeichnung – Bebauungsplan Nr. 77 „Bauschuttrecyclinganlage Speyer“, Planungsbüro PISKE, Ludwigshafen, Stand 02.07.2026
- Anlage 2: Textliche Festsetzungen – Bebauungsplan Nr. 77 „Bauschuttrecyclinganlage Speyer“, Planungsbüro PISKE, Ludwigshafen, Stand 02.07.2026
- Anlage 3: Begründung und Umweltbericht – Bebauungsplan Nr. 77 „Bauschuttrecyclinganlage Speyer“, Planungsbüro PISKE, Ludwigshafen, Stand 02.07.2026
- Anlage 4: Artenschutzrechtliche Voruntersuchung zum Vorhaben „Altablagerungen“ in Speyer, Bioplan, Heidelberg, Stand Mai 2020
- Anlage 5: Artenschutzrechtliche Potentialanalyse zum Vorhaben „Bauschuttrecyclinganlage“ in Speyer, Bioplan, Heidelberg, Stand Juli 2024
- Anlage 6: Unterlagen zu Naturschutz und Landschaftspflege“ mit Anhang Natura2000-Vorprüfung vom Januar 2014 und Momentaufnahme Fauna vom Juni 2015, als Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für die Bauschuttrecyclinganlage
- Anlage 7: Ermittlung der Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft der Baustoff-Recycling Speyer GmbH & Co. KG (Standort: Kleine Lann, Speyer) - Bericht über die Durchführung einer Immissionsprognose, Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik GmbH, Frankenthal, Stand September 2014
- Anlage 8: Gutachtliche Stellungnahme zu den Staubemissionen und -immissionen durch die geplante Erweiterung einer Bauschuttrecycling-anlage, Barth & Bitter GmbH, Wunstorf, Stand September 2014

Hinweis:

Die Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt (öffentlich) finden Sie in unserem Bürgerinformationssystem (<https://buergerinfo2.speyer.de>); Vorlagen im nicht öffentlichen Teil sind im Ratsinformationssystem (<https://ratsinfo2.speyer.de>) hinterlegt, für das jedoch ein individueller Login erforderlich ist.